

Satzung

VSG Darmstadt 1949 e.V.

I. Name, Sitz, Rechtsform

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen VSG Darmstadt 1949 e.V. und hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. (HBRS) und des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter Nr. VR 754 eingetragen.

II. Gegenstand des Vereins

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung
 - a) als Hilfe zur sozialen und beruflichen Rehabilitation.
 - b) zur Steigerung der Lebensfreude.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) das Einbinden möglichst vieler Menschen mit und ohne Behinderung.
 - b) die Durchführung des Behindertensports unter Beachtung der ärztlichen Richtlinien und unter der Leitung HBRS-lizenzierter Übungsleiter.
 - c) kulturelle Veranstaltungen und Gemeinschaftstreffen mit anderen Behindertensportlern auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie Begegnungen mit ausländischen Behindertensportlern.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft, Erwerb

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern (inaktive und fördernde Mitglieder – natürliche und juristische Personen -, die ideell und materiell die Zwecke des Vereins unterstützen) und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt und seinen Eintritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.

- (3) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

- (1) Der Verein ehrt Mitglieder für 15-jährige Zugehörigkeit mit einer Urkunde und für 30-jährige Zugehörigkeit mit einer Ehrenurkunde.
- (2) Für langjährige Zugehörigkeit und für verdienstvolle Tätigkeit im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand beschlossen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird Beitragsfreiheit gewährt. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (3) Die aufgeführten Ehrungen können auch Nichtmitgliedern zuerkannt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Satzungsbestimmungen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen führt ebenfalls zum Ausschluss.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich per Einschreiben unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Kann diesem von dem Vorstand nicht abgeholfen werden, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Abberufung beschlossen hat.
- (6) Der Ausgeschlossene kann nicht mehr an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (7) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der jeweils gültigen Übungspläne alle vereinseigenen und dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräte zu benutzen. Der Zugang zu lizenzierten Veranstaltungen kann verwehrt werden, wenn dadurch die Auflagen des Lizenzgebers verletzt werden. Ausgewiesene Zuzahlungen für eine Veranstaltung sind im Voraus zu entrichten
- (3) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erwirbt das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes Hessen versichert. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den jeweils gültigen Versicherungsleistungen des LSBH.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und verpflichtet, zur Förderung des Vereins beizutragen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Festsetzung ist in der Kassenordnung geregelt. (Anhang 1)
- (4) Entstehen im Rahmen eines Projektes oder durch Aktivitäten einer Gruppe Ausgaben, müssen Planung, Budgetierung und Durchführung der Maßnahme von einer verantwortlichen Person geleitet werden. Die Maßnahme ist mit dem Vorstand abzustimmen und wird auf Grund der vorgelegten Planung vor Beginn des Projektes oder der Aktivität durch den Vorstand genehmigt.

V. Organe des Vereins

§9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Abberufung sowie die Wahl der Revisoren,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über Beitragsfestsetzungen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem anvisierten Termin durch die öffentliche Bekanntmachung im Darmstädter Echo oder durch schriftliche Benachrichtigung des Mitgliedes an die zuletzt von ihm benannte Adresse. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an eine vom Mitglied benannte Mailadresse elektronisch zu versenden. Mit der Bekanntgabe ist die Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird. Ihre Bekanntmachung erfolgt in gleicher Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Versammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungs- und Zweckänderungen und bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds können ausnahmsweise Entscheidungen auch durch geheime Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sind bei Personalentscheidungen zwei oder mehr Kandidaten vorhanden, ist geheime Stimmabgabe erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den in Abs.1 genannten Personen,
 - b) dem Kassenwart (Rechner) und
 - c) Personen mit besonderen Aufgaben, die vom Vorstand auf bestimmte Zeit berufen werden können.
- (3) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des Kassenworts erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein und dem Verein angehören.
- (3a) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus durch die Mitgliederversammlung nachgewählte Vorstandsmitglieder.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch beide Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladungen hierzu erfolgen durch den Vorsitzenden oder durch seine Stellvertreter. Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berufung des Sportarztes, des Sport- und Pressewartes sowie die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprechers,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Ehrungen.
- (7) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Dieses Risiko ist durch eine Haftpflichtversicherung zu decken.
- (8) Gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern haftet der Vorstand für Schäden, die er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (9) Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Vereinsregister oder von einer anderen Behörde gewünscht werden, können durch den Vorstand beschlossen werden

VI. Vergütungen

§12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Alternativ haben die für den Verein ehrenamtlich Tätigen einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und vergleichbare Aufwendungen.

VII. Auflösung des Vereins

§13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder
 - durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn beträgt.
- (2) Im Falle der Auflösung sind die Gegenstände, die nach den Bewilligungsbestimmungen der gewährten Staatszuschüsse Eigentum des Landes Hessen und den Bundes geblieben sind, an diese zurück zu geben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Sonstiges

§14 Datenschutz

- (1) Alle Mitgliedsdaten werden EDV-technisch verwaltet und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 16.10.2016 tritt zu gleicher Zeit außer Kraft.
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2017 beschlossen.
- (4) Für weitergehende Regelungen sind die Satzung, die Geschäftsordnung und die Kassenordnung des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. sinngemäß anzuwenden.

Darmstadt, den 17.03.2017



Wolfgang Scharf, Vorsitzender

Anhang 1 zur Satzung des VSG Darmstadt 1949 e.V.

Kassenordnung gemäß §8 Satz 3 der Satzung

§1 Höhe des Beitrags

- (1) Die Beitragshöhe muss sich an den Bedürfnissen des Vereins orientieren. Das Beitragsaufkommen muss so bemessen sein, dass der Verein immer in der Lage ist, seinen wesentlichen Verpflichtungen nachzukommen und dass die Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist.
- (2) Der Verein muss bestrebt sein, im Sinn des Vereinszwecks seine Einkünfte unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zu mehren.
- (3) Sollte der Vorstand eine Beitragserhöhung für erforderlich halten, so ist er berechtigt, dieses Anliegen in der ordentlichen oder auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzubringen und darüber beschließen zu lassen.

§2 Festsetzung des Beitrags

- (1) Die Beitragssätze werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und für Mitglieder, bei denen eine wirtschaftliche Notlage gegeben ist, kann der Vorstand Ausnahmeregelungen zulassen.
- (2) Die jeweils gültigen Beiträge werden den Mitgliedern in einer separaten Publikation „Beitragssätze“ bekannt gegeben, welche als verbindliche Unterlage für die zu leistenden Zahlungen gilt.

§3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Beiträge werden durch das Lastschriftverfahren in vier Raten jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. abgebucht. Dem Verein ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind vom Mitglied zu erstatten.
- (2) Ausnahmeregelungen für die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalität können vom Mitglied beantragt und durch den Vorstand bewilligt werden.

§3 Kassenführung

- (1) Mit der Kassenführung ist der Kassenwart beauftragt.
- (2) Die Art der Kassenführung und die Aufbewahrung der Belege erfolgt gemäß den gültigen gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Zu jedem Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht zu erstellen, dem die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins zu entnehmen ist.
- (4) Der Kassenbericht wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer oder einem vom Vorstand beauftragten Steuerberater geprüft und ist der Jahreshauptversammlung im Folgejahr vorzulegen. Er dient als Grundlage zur Entlastung des Vorstandes.

§4 Gültigkeit

- (1) Diese Kassenordnung tritt mit der jeweils gültigen Satzung in Kraft.